

Begehren um Fortsetzung der Betreuung

Betreibung Nr.
Eingang:

An das **Betreibungsamt**¹

Schuldner (Name, Vorname, genaue Adresse)

Gläubiger (Name, Vorname, genaue Adresse)

Allfälliger Vertreter des Gläubigers (Name, Vorname, genaue Adresse)

Forderung

Fr.	nebst Zins zu	%	seit
Fr.	nebst Zins zu	%	seit
Fr.	nebst Zins zu	%	seit
Fr.	nebst Zins zu	%	seit

Aufgrund des

am zugestellten Zahlungsbefehls² in Betreuung Nr.
am zugestellten Verlustscheins² in Betreuung Nr.
am zugestellten Pfandausfallscheins² in Betreuung Nr.

werden Sie ersucht, die **Betreibung fortzusetzen**.

Bemerkungen³

Beilagen

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Gläubigers oder seines Vertreters

¹ Gegen einen der Konkursbetreuung unterliegenden Schuldner ist das Fortsetzungsbegehren auch dann am ordentlichen Betreuungsort anzubringen, wenn es sich auf eine in einem andern Betreibungskreis eingeleitete **Arrestbetreuung** stützt. In einem solchen Falle ist das **Doppel des Zahlungsbefehls dem Betreibungsamt zuzusenden**.

² Verlustschein oder Pfandausfallschein sind im Original beizulegen und verbleiben beim Betreibungsamt, ebenso das Doppel des Zahlungsbefehls, wenn sich das Fortsetzungsbegehren auf einen von einem andern Betreibungsamt erlassenen Zahlungsbefehl stützt.

³ Der Gläubiger, der eine Empfangsbescheinigung für das Fortsetzungsbegehren wünscht oder glaubhaft machen will, dass zu seiner Sicherung die **amtliche Verwahrung** der gepfändeten Gegenstände geboten sei (Art. 98 SchKG), hat dies hier vorzumerken. Ferner können allfällige Aktiven des Schuldners bezeichnet werden, auf die der Gläubiger das Betreibungsamt aufmerksam machen möchte.

Weitere Bemerkungen siehe nächste Seite

Erläuterungen zum Fortsetzungsbegehren

1. Ist die Betreuung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen. Dieses Recht erlischt 1 Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still.
2. War Rechtsvorschlag erhoben worden, so ist dem Begehren um Fortsetzung der Betreuung der mit einer Rechtskraftbescheinigung versehene Entscheid beizulegen, durch welchen der Rechtsvorschlag beseitigt worden ist, nebst einem Ausweis über die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens, falls der Gläubiger für dieselben Ersatz beanspruchen kann.

Ist bloss provisorische Rechtsöffnung erteilt, so muss ferner nachgewiesen werden, dass eine Aberkennungsklage nicht erhoben, zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

3. Ein allfälliger Rückzug des Fortsetzungsbegehrens kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren auf bestimmte Zeit zurückzuziehen in der Meinung, dass der Betreibungsbeamte nach Ablauf derselben die Betreuung von sich aus fortsetze. Jeder vom Gläubiger dem Schuldner nach Stellung des Begehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreuung und gilt deshalb als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens.

Das Fortsetzungsbegehren kann auch während den Betreibungsferien und des Rechtsstillstandes gestellt werden. Bei allen Begehren und Korrespondenzen muss die Betreibungsnummer angegeben werden.

Betreibungskosten

Der Schuldner trägt die Betreibungskosten. Sie sind vom Gläubiger vorzuschliessen. Wird der Vorschuss nicht gleichzeitig mit der Stellung des Begehrens geleistet, so kann das Betreibungsamt unter Ansetzung einer Frist an den Gläubiger oder dessen Vertreter, innert welcher der Vorschuss zu leisten ist, die verlangte Amtshandlung einstweilen unterlassen. Nichteinhalten der angesetzten Frist hat den Hinfall des eingereichten Begehrens zur Folge. Der Gläubiger ist berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreibungskosten vorab zu erheben.

Steht der vom Gläubiger verlangten amtlichen Verwahrung der gepfändeten Gegenstände nichts entgegen, so hat er überdies die daraus entstehenden Kosten vorzuschliessen.

Bei Streit über den Betrag der vom Betreibungsamt verlangten Kostenvorschüsse entscheiden die kantonalen Aufsichtsbehörden.